

Kurzbericht

öffentlicher Teil

37. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

28. Mai 2026 – 14:03 bis 15:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Michael Boddenberg (CDU)

CDU

Heiko Kasseckert
Christoph Mikuschek
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Sebastian Müller (Fulda)
Anna-Maria Schölch
Uwe Serke
André Stolz

AfD

Klaus Gagel
Andreas Lichert
Dimitri Schulz
Olaf Schwaier

SPD

Elke Barth
Karina Fissmann-Renner
Lisa Gnadl
Maximilian Ziegler (Vogelsberg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Martina Feldmayer
Vanessa Gronemann
Kaya Kinkel
Sascha Meier

Freie Demokraten

Dr. Stefan Naas

Weitere Anwesende:

Minister Kaweh Mansoori, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

(Beginn des öffentlichen Teils: 14:10 Uhr)

3. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufklärung der Vorwürfe
im Wirtschaftsministerium
– Drucks. [21/4480](#) –

Der **Vorsitzender** begrüßt die Öffentlichkeit und macht darauf aufmerksam, dass der Dringliche Berichts Antrag zunächst in öffentlicher und danach in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden solle. Es gehe auch um Personalfragen, und da müssten rechtliche Implikationen beachtet werden.

Abgeordnete **Kaya Kinkel**: Zunächst eine Vorbemerkung. Wir hatten in einer der letzten Ausschusssitzungen das Thema der öffentlichen Vorwürfe gegenüber Staatssekretär Sönmez – sexuelle Belästigung auf einer Faschingsfeier im Ministerium – behandelt. Sie haben dazu ja in nicht öffentlicher Sitzung Stellung genommen. Sie haben auch selbst gesagt, dass Sie die Aufklärung der Vorwürfe weiter vorantreiben und dass die Aufklärung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

Der Fall ist jetzt über drei Monate her, und seit der Sitzung hat man nichts weiter gehört. Sie haben damals auch gesagt, Sie haben den Staatssekretär dann unmittelbar entlassen. Warum, haben Sie dieses Mal nicht begründet. Aber unsere Sorge ist schon, dass die ganzen Vorwürfe und die Aufklärung im Sande verlaufen, wenn nicht auch weiterhin draufgeschaut wird.

Ich glaube, wir müssen alle ein großes Interesse haben, dass insbesondere Mitarbeiterinnen das Gefühl gegeben wird und auch gezeigt wird, dass solche Vorwürfe ernst genommen werden und dass da ein ordentliches Verfahren stattfindet.

Es ist auch so, dass nicht selten im Zuge von solchen öffentlichen Diskussionen noch weitere Vorfälle ans Licht kommen. Deshalb haben wir auch explizit nachgefragt, ob es in der Vergangenheit schon Vorwürfe gab, die jetzt im Zuge der Diskussion an Sie herangetragen wurden oder im Ministerium öffentlich geworden sind.

Ich erinnere mich auch an den Untersuchungsausschuss zu Frau Messari-Becker, wo auch schon Vorwürfe gegenüber Herrn Sönmez geäußert wurden, zwar nicht im Hinblick auf sexuelle Belästigung, aber durchaus Vorwürfe, die vor dem Hintergrund der jetzigen Vorwürfe in einem ganz anderen Licht erscheinen.

Von daher gibt es ein großes Interesse, dass diese Vorwürfe aufgeklärt werden und dass man am Ende auch gegenüber der Öffentlichkeit sagen kann, was vorgefallen ist. Deshalb haben wir diesen Dringlichen Berichts Antrag gestellt.

Abgeordneter **Dr. Stefan Naas**: Ich möchte an die allererste Sitzung zu diesem Thema anschließen und darauf hinweisen, dass der Minister uns zugesagt hatte, noch die zweite Kanzlei zu nennen. Es gab ja zwei Kanzleien, die beauftragt wurden. Die eine hatte er ad hoc genannt, und die zweite wollte er uns nennen bzw. nachliefern. Mir ist es nicht erinnerlich. Falls ich es überlesen habe, entschuldige ich mich. Aber die Kollegin hat es auch nicht.

Vorsitzender: Das nehmen wir mit, dann kriegen Sie den Hinweis noch einmal. – Jetzt beginnt der Minister mit der Beantwortung der Fragen.

Minister **Kaweh Mansoori**: Mit Blick auf die hier abzuwägenden Rechtsgüter und Fürsorgepflichten gegenüber amtierenden und früheren Beamten des Hauses und dem Informationsrecht der Abgeordneten und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite haben wir eine umfangreiche Prüfung und eine Abschichtung vorgenommen, was ich im öffentlichen Teil berichten kann und was thematisch so eng mit Verfahrensinhalten verflochten ist, dass dies im öffentlichen Teil schlichtweg nicht möglich ist.

Ich werde gleich mit einer umfangreichen Vorbemerkung zu diesen Verfahrensarten beginnen. Mit Blick auf die Struktur dieser Verfahrensarten und den Regelungsrahmen wird dann deutlich, dass diese Verfahren gar nicht im Sande verlaufen können, weil sie von Gesetzes wegen sehr klar vorstrukturiert sind.

Deswegen möchte ich zur Einordnung allgemein zum Disziplinarverfahren und zum Verfahren aufgrund einer Beschwerde nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ausführen:

Ein Disziplinarverfahren ist ein behördliches Verfahren, das gegen Beamte und Beamtinnen eingeleitet wird, wenn der Verdacht besteht, dass sie während ihres Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben. Sie begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Disziplinarverfahren sind ein wichtiges Instrument, um die Integrität des öffentlichen Dienstes zu wahren. In Hessen wird dieses Verfahren im Hessischen Disziplinargesetz geregelt. Die Disziplinarmaßnahmen reichen von Verweisen über Kürzung der Dienstbezüge bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Grundsätzlich gilt im Disziplinarverfahren das Gebot der Beschleunigung, sodass Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen sind. Zu beachten ist dabei die im Disziplinarrecht geltende Unschuldsvermutung. Sie verlangt, dass dem Beamten in einem geordneten Verfahren Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet. Daraus resultiert auch die Pflicht, bei der Ermittlung zur Aufklärung des Sachverhalts die belastenden, die entlastenden sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

Der Beamte, gegen den ein Disziplinarverfahren durchgeführt wird, hat gesetzliche Rechte. Hierunter fällt zum Beispiel das Recht, unverzüglich von der Einleitung unterrichtet und darauf hingewiesen zu werden, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Für diese Möglichkeiten der Äußerung gibt es gesetzliche Fristen, die auf Antrag auch verlängert werden können, in gesetzlich geregelten Fällen auch müssen.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von einer Woche gesetzt. Würde der Beamte rechtzeitig erklären, sich mündlich äußern zu wollen, wäre eine Anhörung innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung durchzuführen.

Nach der Beendigung der Ermittlungen wäre dem Beamten das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen bekannt zu geben und Gelegenheit einzuräumen, innerhalb einer Frist von einer Woche weitere Ermittlungen zu beantragen. Gleichzeitig wäre dem Beamten für den Fall, dass keine weiteren Ermittlungen beantragt werden, Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Für den Zeitraum der Fristen zur Abgabe einer solchen abschließenden Äußerung gelten die vorgenannten Zeiträume entsprechend.

Fristen zur Abgabe einer Äußerung sind zu verlängern, wenn der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert wäre, sie einzuhalten, und dies unverzüglich mitteilt. Im Kern hat der Beamte einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Disziplinarverfahren.

Darüber hinaus hält das Hessische Disziplinalgesetz an dem grundsätzlichen Vorrang des Strafrechts und somit des Strafverfahrens fest. Er sichert damit das Ziel, einander widersprechende Entscheidungen einerseits im Strafverfahren und andererseits im Disziplinarverfahren zu vermeiden. Gesetzlich wird ermöglicht, das Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Spätestens im Falle der Erhebung einer öffentlichen Klage wäre das Disziplinarverfahren zwingend auszusetzen.

Neben dem Disziplinarverfahren gibt es das AGG-Verfahren, welches einen anderen Zweck verfolgt. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, kurz AGG, ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG-Verfahren ist ein wichtiges Schutzinstrument gegen Diskriminierung und zielt darauf ab, diese abzustellen.

Fühlen sich Beschäftigte im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus den eben genannten Gründen benachteiligt, haben sie ein Beschwerderecht. Sie können ihre Beschwerde bei den zuständigen Stellen der Dienststelle einreichen – unabhängig davon, ob die Benachteiligung vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, Kollegen oder Dritten ausgeht. Nach dem Eingang der Beschwerde wird zunächst deren Zulässigkeit geprüft, bevor die Phase der umfassenden Sachverhaltsermittlung beginnt.

Die Beschwerdestelle ist verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen. Das Gesetz schreibt für das innerbetriebliche AGG-Verfahren keinen detaillierten Verfahrensablauf vor. Die Ausgestaltung des Verfahrens liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit des Arbeitgebers. Auch wenn die Art und Weise der Prüfung im Ermessen der Beschwerdestelle liegt, muss diese ein faires Verfahren gewährleisten und allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze beachten. Hierzu gehört insbesondere die Anhörung der Beteiligten und die Möglichkeit für den Beschwerdegegner, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Auch bei einem Beschwerdeverfahren nach dem AGG kann im Fall eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zum selben Sachverhalt abgewartet werden, um von einer gleichen Tatsachengrundlage ausgehen zu können. Dies ist wichtig, auch wenn die rechtliche Bewertung des Sachverhalts im strafrechtlichen und im AGG-Verfahren sowie im Disziplinarverfahren aufgrund der unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen durchaus zu verschiedenen Ergebnissen führen kann.

Die Vertraulichkeit hat im AGG-Verfahren einen sehr hohen Stellenwert. Sie ist das zentrale Element, um Betroffenen den notwendigen Schutzraum zu bieten, Benachteiligungen überhaupt erst zu melden. Lediglich die oder der Beschwerdeführende ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Bei Auskünften an Dritte zu einem AGG-Verfahren sind daher unbedingt die Persönlichkeitsrechte und die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens zu beachten.

Der Arbeitgeber ist nach dem AGG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Die Pflicht, geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zu treffen, besteht unabhängig davon, ob das innerbetriebliche Verfahren bereits abgeschlossen ist oder wie dessen Ergebnis ausfällt.

Ich denke, die Vorbemerkung und juristische Einordnung sind zur besseren Übersicht über die Verfahrenslage von allgemeinem Interesse. Die Vorbemerkung vorangestellt, will ich zu einzelnen Fragen des Dringlichen Berichtsanspruchs in diesem Teil der Sitzung Stellung nehmen:

Frage 4: Aus welchem Grund wurde der Beschuldigte während des noch laufenden Verfahrens entlassen und nicht beurlaubt, bis die Vorwürfe abschließend aufgeklärt wurden?

Entscheidend für meine Entlassungsbitte war der eingetretene Vertrauensverlust, sodass sich die Frage nach einer vorläufigen Beurlaubung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gestellt hat. Die Frage einer vorläufigen Beurlaubung wurde gleich zu Beginn des Disziplinarverfahrens geprüft. Aufgrund der engen Grenzen im Disziplinarrecht wurde zu diesem Zeitpunkt nach interner Prüfung hiervon abgeraten.

Frage 5: Ist die Erstellung eines Zwischenberichts zwingender Bestandteil eines AGG-Verfahrens?

Die Erstellung eines Zwischenberichts ist kein zwingender Bestandteil eines AGG-Verfahrens. Der Zwischenbericht wurde im Rahmen des parallel laufenden Disziplinarverfahrens erstellt.

Frage 7: Welche Aufgabe hat die Anwaltskanzlei, die im AGG-Verfahren eingeschaltet wurde?

Die Kanzlei berät das Haus rechtlich im Hinblick auf das AGG- und das Disziplinarverfahren.

Frage 9: Sind im Ministerium nach der öffentlichen Berichterstattung weitere Vorfälle unangemessenen Verhaltens oder sexueller Belästigung bekannt geworden, die den ehemaligen Staatssekretär betreffen, auch wenn sie weiter in der Vergangenheit liegen?

Auf Ihre Frage ganz konkret: Der Dienststelle sind von Betroffenen keine weiteren Vorfälle gemeldet worden.

Mit Blick auf andere Dringliche Berichtsansträge will ich aber zur vollständigen Darstellung ergänzend darauf hinweisen, dass die Dienststelle am 30. April 2026 mittelbar Hinweise auf zwei Fälle von vermeintlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit Angehörigen des Ministeriums erhalten hat. Wer betroffen gewesen sein soll, wurde nicht mitgeteilt. Gegen wen die Vorwürfe sich gerichtet haben, kann aus Gründen der betroffenen Persönlichkeitsrechte nicht gesagt werden. Die Dienststelle hat die hinweisgebende Person gebeten, die möglichen Betroffenen auf die im Haus eingerichteten Meldewege zu verweisen. Hier wäre auch eine Meldung möglich, die die Identität schützt. Da auch dieser Weg nicht beschritten wurde, bestand keine Möglichkeit, den Hinweisen weiter nachzugehen.

Frage 10: Wird die Einschätzung von Umut Sönmez geteilt, dass das Verfahren zur Rehabilitation des ehemaligen Staatssekretärs führen wird?

Wie bei der letzten Beratung im Ausschuss bereits ausgeführt, macht sich das Haus Meinungen oder Statements des Staatssekretärs a. D. nicht zu eigen und kommentiert diese auch nicht. – Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Minister. – Damit ist der öffentliche Teil beendet. Ich bitte nochmals um Verständnis und wäre dankbar, wenn die Öffentlichkeit uns verlässt.

Beschluss:

WVA 21/37 – 28.05.2026

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum trägt einen Teil des Berichts in öffentlicher Sitzung vor.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichtsantrag teils in öffentlicher Sitzung zu behandeln.



(Schluss des öffentlichen Teils: 14:25 Uhr –
folgt Fortsetzung des nicht öffentlichen Teils)

Wiesbaden, 3. Juni 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Heike Schnier

Michael Boddenberg